



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Information - Vorgehen bei Vorliegen eines positiven SARS-CoV-2 Testergebnisses im häuslichen Bereich

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also ab dem 19. April 2021, wird landesweit unabhängig von der Zahl an Neuinfektionen eine indirekte Testpflicht eingeführt. Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.

Wenn die Durchführung des Antigentests zu Hause ein positives Ergebnis aufweist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen. Für den PCR-Test wenden Sie sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Tests bzw. bis zum Ende einer eventuell verhängten Quarantäne darf Ihr Kind nicht mehr in die Schule gehen.

Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist in diesen Fällen rechtlich nicht verpflichtend; denn fällt das PCR-Ergebnis positiv aus, erfolgt automatisch eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Melden Sie das positive Testergebnis aber bitte der Schule, damit diese Vorichtsmaßnahmen für diejenigen Personen ergreifen kann, die gegebenenfalls mit Ihrem Kind Kontakt hatten. Schreiben Sie dazu eine E-Mail an die Klassenleitung, die zuständige Stufenleitung und die Schulleitung (maier@igh-hd.de).

Des Weiteren müssen in diesem Fall die entsprechenden Haushaltskontakte vorerst nicht in Quarantäne, sondern erst, wenn das PCR-Ergebnis des Kindes / der Kontaktperson positiv ausfällt.